

Der gesetzliche Mindestlohn

Zum 1. Januar 2026 ist der flächendeckende Mindestlohn von 12,82 € auf **13,90 €** je Stunde gestiegen. Grundsätzlich gilt der Mindestlohn bundesweit für alle Beschäftigten über 18 Jahre. Auf die Branche (egal ob im gewerblichen oder kaufmännischen Bereich bzw. in Privathaushalten) oder die Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Minijob) kommt es grundsätzlich nicht an. Auch die Ausbildung bzw. die sonstige berufliche Qualifikation des Arbeitnehmers spielt keine Rolle.

Es ist vorgesehen, die Höhe durch Rechtsverordnung auf Vorschlag der sog. Mindestlohnkommission alle zwei Jahre anzupassen.

Ausnahmen

Folgende Personengruppen sind vom Anspruch auf den Mindestlohn ausgenommen:

- zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige,
- Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Praktikanten, die ein in einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung vorgeschriebenes Praktikum ableisten.
- Teilnehmerin und Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsförderung
- Selbständige

Zeitversetzte Ansprüche

Für bestimmte Personengruppen gelten zeitlich gestaffelte Anspruchsregelungen:

- Personen, die unmittelbar vor der Beschäftigung länger als zwölf Monate arbeitslos waren, erhalten den Mindestlohn erst mit einer Verzögerung von sechs Monaten. In den ersten sechs Monaten der Beschäftigung gilt der Mindestlohn nicht.
- Bei Praktika, die nicht zwingend vorgeschrieben sind und nur der Orientierung, z. B. zur Berufs-, Ausbildungs- oder Studienwahl dienen, besteht für längstens drei Monate kein Anspruch auf den Mindestlohn. Dauert das Praktikum länger als drei Monate, ist der Mindestlohn zu berücksichtigen.

Unabdingbarkeit

Vereinbarungen, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten oder seine Geltendmachung beschränken oder ausschließen, sind unwirksam. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kann auf den entstandenen Anspruch nur durch gerichtlichen Vergleich verzichten; im Übrigen ist ein Verzicht ausgeschlossen. Die Verwirkung des Anspruchs ist ausgeschlossen.

Verstöße gegen das Mindestlohngesetz können mit Bußgeld belegt werden und ab einer bestimmten Höhe zum Ausschluss von öffentlichen Aufträgen führen.

Aufzeichnungspflichten

Das Bundesarbeitsgericht hat am 13. September 2022 verbindlich entschieden, dass die gesamte Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzuzeichnen ist. Der Arbeitgeber ist verpflichtet ein System zur Arbeitszeiterfassung einzuführen und ist ebenso in der Pflicht zu Prüfen ob die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Aufzeichnungen tatsächlich erledigen. Gemäß § 16 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes ist der Arbeitgeber verpflichtet die werktägliche Arbeitszeit über acht Stunden, Beginn, Ende und Dauer, sowie der gesamten Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen aufzuzeichnen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren.